

## **Liebe Kamerakolleginnen und Kollegen,**

während wir alle ungeduldig auf die Konkretisierung und die Freigabe von Hilfen warten, kann jede(r) von euch schon mal folgende Unterlagen vorbereiten und zusammenstellen, die sicher gebraucht werden:

- 1.** Bringt Eure Buchhaltung auf den aktuellen Stand.
- 2.** Stellt alle offenen Forderungen zusammen und fügt Notizen über aktuelle Gespräche dazu bei.
- 3.** Stellt alle schriftlichen Unterlagen, auch Emails und Gesprächsnotizen, der abgesagten Beauftragungen zusammen.
- 4.** Nehmt Kontakt zu Eurem/r Steuerberater\*in auf und
  - a)** lasst alle noch offenen Jahresabschlüsse erstellen.
  - b)** geht die Zahlen mit ihm/ihr durch, damit ihr in der Argumentation sicher werdet.
  - c)** erstellt eine Prognose für 2020/2021.
- 5.** Nehmt Kontakt zu Eurem Finanzamt auf und bittet um Herabsetzung der Einkommenssteuer-Vorauszahlungen / Herabsetzung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Es ist auch u.U. möglich, diese zunächst auf NULL zu setzen.
- 6.** Fragt nach Rückzahlung bereits geleisteter Vorauszahlungen.
- 7.** Nehmt Kontakt zu Eurer Stadt/Gemeinde/Kommune auf und beantragt, sofern es für euch zutrifft, eine Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen aufgrund des zuvor erhaltenen neuen Messbetrages.
- 8.** Nehmt Kontakt zu Eurer Krankenversicherung auf und bei
  - a)** gesetzlich versichert: beantragt eine Herabsetzung der Beiträge zu ab sofort
  - b)** privat versichert: nehmt Sonderleistungen wie Einzel-/Zweibettzimmer oder Chefarztbehandlung raus, setzt möglicherweise den Eigenanteil hoch, um den Beitrag zu senken.

9. Macht einen Termin mit Eurer/m BankbetreuerIn. Dies geht zunehmend nur noch per Email oder Telefon, da viele Filialen bereits geschlossen haben. Legt die zuvor erarbeiteten Unterlagen vor, erklärt die momentane Situation und verhandelt:
- a) Vergrößern der Kreditlinie auf dem Girokonto als Sofortmaßnahme
  - b) Sobald klar ist, welche Hilfen es wie und wo gibt, spricht darüber, wie das für Dich genutzt werden kann  
**sehr wichtig:**
  - c) sprecht **ZUERST** über mögliche Inanspruch-Nahme von z.B. KfW Krediten, **bevor** ihr
  - d) über mögliche Umschuldungen von Hauskrediten u.ä. zu besseren Zinssätzen verhandelt.

Nur nüchterne Zahlen helfen. Ihr müsst da nicht im Anzug erscheinen, aber vielleicht auch nicht gerade mit dem geplatzen Kopfkissen unterm Arm.

Wenn ihr damit jetzt anfangt, seid ihr gut gerüstet für den Tag, an dem die Hilfgelder fließen können. Wir rechnen für den kommenden Montag (23.03.2020) damit, dass dazu konkrete Informationen aus dem BMF (Bundesfinanzministerium) veröffentlicht werden - die wir dann natürlich auch umgehend an euch ausspielen.

Denkt daran, dass die Banker unser Geschäft im Allgemeinen nicht kennen. Sicherheit bei den eigenen Zahlen, Sicherheit in den Zukunftsaussichten für 2021, Zurückhaltung und Verbindlichkeit sind das Gebot der Stunde.

Bleibt gesund!

Mit herzlichen Grüßen

euer **BVFK**

### #WirGemeinsamJetzt

Originaltext mit freundlicher Genehmigung von Markus Pohl, 1. Vorsitzender der ISDV

Mit kleinen Änderungen auf uns zugeschnitten von Guido Aras, Vorstand West des BVFK

## **Anlage**

Aus dem Bundesministerium für Finanzen vom 19.03.2020:

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden.

**Stundung von Steuerzahlungen:** Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

**Anpassung von Vorauszahlungen:** Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

**Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:** Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>